

sen, daß die Herstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit die Überwindung falscher ideologischer Auffassungen notwendig macht.

So hatte ein Kreisgericht in einer Strafsache Kritik an der Leitungstätigkeit eines Betriebes geübt, dem durch Umgehung der Anordnung über die Vergütung von Feierabendarbeit in den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen vom 23. Oktober 1967 (GBl. II S. 746) ein beträchtlicher Schaden entstanden war. In dem Antwortschreiben des Werkleiters wurden die ideologischen Ursachen für die Gesetzesverletzungen dargelegt, die in einer gewissen Unklarheit über die Bedeutung einer leistungsgerechten Vergütung lagen. Der Betrieb berichtete im Ergebnis der Gerichtskritik über ideologische Auseinandersetzungen mit den Fachdirektoren und anderen Leitungskräften und darüber, daß auf Grund der Gerichtskritik eine Reihe von Maßnahmen zur Erhöhung der Wachsamkeit, Ordnung und Sicherheit eingeleitet wurden.

Zu einigen Mängeln in der Arbeit mit Gerichtskritiken

Bei der Anwendung der Gerichtskritik gibt es teilweise noch Schwierigkeiten, die sowohl die rechtlichen als auch die sachlichen Voraussetzungen betreffen. So wurde in einigen Fällen Gerichtskritik geübt, obwohl keine Gesetzesverletzung vorlag, oder es wurden gesetzliche Bestimmungen als verletzt angesehen, die nicht mehr in Kraft waren. Zum Teil mangelte es auch an der exakten Feststellung der Tatsachen, die eine Kritik begründen können. Derartige unberechtigt geübte Gerichtskritiken sind aufzuheben oder — wenn sich die Gerichtskritik teilweise als nicht stichhaltig erweist — zu berichtigen.

Der Adressatenkreis bei den Gerichtskritiken, Hinweisen und Empfehlungen ergibt sich aus § 9 GVG, Art. 3 und §26 StGB, §19 StPO und §8 AEG. Probleme ergeben sich z. Z. daraus, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen auf allen Rechtsgebieten Gerichtskritiken an Einzelpersonen und darüber hinaus im ZFA-Bereich an nichtsozialistischen Betrieben nicht möglich sind. Das wird von den Kreisgerichten noch nicht in jedem Fall beachtet. So hat z. B. ein Kreisgericht an einer Sachbearbeiterin der Abt. Wohnungswirtschaft Gerichtskritik geübt. Diese hätte richtigerweise an den Rat des Stadtbezirks — Abt. Wohnungswirtschaft — gerichtet werden müssen.

Anders sind die Fälle anzusehen, in denen Gerichtskritik unzulässigerweise an Einzelpersonen, die keinem der in § 9 GVG aufgeführten Kollektive angehören, oder im ZFA-Bereich an nichtsozialistischen Betrieben geübt wird. Hier bleibt ausschließlich die Möglichkeit, Hinweise und Empfehlungen zu erteilen. Allerdings besteht insoweit im ZFA-Bereich gegenwärtig keine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die Arbeit mit Hinweisen und Empfehlungen. Ausgehend von Art. 90 Abs. 2 der Verfassung, §§ 35, 41 GVG und Abschn. II, III und IV des Rechtspflegeerlasses, wird jedoch richtig auch hier davon Gebrauch gemacht.

Teilweise bereitet es den Kreisgerichten Schwierigkeiten, den Adressatenkreis von der Leitungsebene her richtig zu begrenzen. Das ist insofern von Bedeutung, als gemäß § 19 StPO und § 8 AEG eine Ausfertigung des Kritikbeschlusses dem übergeordneten Organ zu übersenden ist. Wird z. B. die Arbeitsweise der Abt. Wohnungswirtschaft des Rates eines Stadtbezirks kritisiert, dann richtet sich die Kritik nicht nur an die Abteilung, sondern an den Rat insgesamt als Leitungsorgan. Eine Ausfertigung des Kritikbeschlusses ist also nicht, wie das teilweise geschieht, an den Rat des Stadtbezirks, sondern an den Rat der Stadt als übergeordnetes Organ zu übersenden.

Zur Rolle von Gerichtskritiken bei der Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen

Ein nicht unerheblicher Teil der Gerichtskritiken (etwa 25 %) ergeht zur Beseitigung der Umstände, die in gerichtlichen Verfahren als Ursachen oder Bedingungen für Straftaten festgestellt wurden oder die Straftaten und andere Rechtsverletzungen begünstigten. Bei weiteren 30% der Kritiken wird sowohl auf Gesetzesverletzungen als auch auf solche Ursachen und Bedingungen hingewiesen. Die unterschiedliche rechtliche Ausgestaltung in den Fällen des § 19 Abs. 2 StPO und § 9 GVG in der Fassung des EG zum StGB und zur StPO der DDR vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 97) und des GGG vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 229) wird durch die Kreisgerichte im wesentlichen beachtet.

In einer Reihe von Bereichen der Volkswirtschaft wurden auf Grund von Gerichtskritiken Maßnahmen zur Verbesserung von Ordnung und Sicherheit eingeleitet, so z. B. in der Bauindustrie, wo teilweise leichtfertig Maschinen und Geräte unverschlossen oder ohne Aufsicht an leicht zugänglichen Stellen lagerten. Gibt es zwischen nicht ausreichender politisch-ideologischer Erziehungsarbeit der Leiter der Betriebe, der Vorstände der Genossenschaften und anderer Verantwortlicher und der begangenen Straftat keinen direkten Zusammenhang, dann ist ein solcher Mangel nicht kritikwürdig. Sind jedoch Leitungen und Kollektive politisch-ideologischen Auseinandersetzungen mit Gesetzesbrechern ausgewichen, um z. B. das Kollektiv nicht zu „belasten“, und wurden dadurch Fehler in der Erziehungsarbeit begangen, die Ursachen und Bedingungen der Straftat setzten, ist das kritikwürdig. So übte ein Kreisgericht in einer Strafsache Gerichtskritik, weil dem Angeklagten wiederholt Bummelschichten nachträglich als Urlaub angerechnet wurden. Richtig wurde hier der Zusammenhang zwischen der Straftat (Staatsverleumdung) und der unterbliebenen ideologischen Auseinandersetzung durch die Betriebsleitung und das Arbeitskollektiv über das ständige negative Auftreten des Angeklagten herausgearbeitet. Die Kritik wäre noch überzeugender gewesen, wenn sie nicht nur allgemein auf Art. 3 StGB, sondern hinsichtlich der unterbliebenen disziplinarischen Einflußnahme zugleich auf die §§ 85, 109 ff. GBA gestützt worden wäre. Die Betriebsleitung hat allerdings von sich aus die erforderlichen Schlußfolgerungen gezogen.

Wirksamkeit der Hinweise und Empfehlungen

Die Gerichte haben im wesentlichen richtig erkannt, daß Hinweise und Empfehlungen dann zu geben sind, wenn zwar nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Gerichtskritik nicht möglich oder nach Lage der konkreten Sache nicht mehr erforderlich ist, jedoch leitungsmaßige Maßnahmen zur Überwindung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen notwendig werden. In der Regel liegen in diesen Fällen noch keine Gesetzesverletzungen vor; mit diesen Maßnahmen soll solchen aber vorgebeugt werden. So hat ein Kreisgericht in einer Strafsache dem Volkspolizeikreisamt den Hinweis gegeben, die Verkehrssicherheit an einer Straßenkreuzung durch Anbringen einer Blinkanlage zu erhöhen. In dem Antwortschreiben wurde der Hinweis anerkannt. Er ist inzwischen realisiert worden.

Den Gerichten gelingt es immer besser, die in der Rechtsprechung und der sonstigen Tätigkeit gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen durch gezielte Einzelinformationen leitungsmäßig verwertbar zu machen. Zur Wahrnehmung der Verantwortung und Sicherung einer sach- und fachgerechten Entscheidung und Kontrolle im jeweiligen Bereich machen die Gerichte auch